

Gebührentarif

1

Staatliche Anerkennung

1.1

Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 4 130 bis 16 330

1.2

Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 5 890 bis 11 690

1.3

Feststellung der fortdauernden Geltung der unbefristet staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 5 890 bis 11 690

1.4

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 1 450 bis 3 960

1.5

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 390 bis 1 450

1.6

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 390 bis 1 930

1.7

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 390 bis 1 450

1.8

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studienort

Gebühr: Euro 970 bis 3 960

1.9

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studienort

Gebühr: Euro 290 bis 1 450

2

Feststellung der Gleichwertigkeit

2.1

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotions- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 970 bis 2 900

2.2

Erneute Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotions- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 390 bis 970

3

Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen

3.1

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer oder einem hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen

Gebühr: Euro 320 bis 1 610

3.2

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ weiterführen darf

Gebühr: Euro 140 bis 560

3.3

Verzicht auf die Zustimmung nach § 73a Absatz 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HG)

Gebühr: Euro 730 bis 1 820

3.4

Verlängerung des Verzichts auf die Zustimmung nach § 73a Absatz 4 Satz 3 HG

Gebühr: Euro 730 bis 3 730

3.5

Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts

Gebühr: Euro 4 130 bis 8 270

3.6

Verlängerung des Promotions- oder Habilitationsrechts

Gebühr: Euro 2 120 bis 8 270

3.7

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 3 960 bis 7 920

3.8

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 2 030 bis 7 920

3.9

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen

Gebühr: Euro 2 420 bis 4 830

3.10

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen

Gebühr: Euro 1 450 bis 4 830

3.11

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen

Gebühr: Euro 2 420 bis 4 830

3.12

Verlängerung der Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen

Gebühr: Euro 1 450 bis 4 830

4

Sonstige Amtshandlungen

4.1.

Amtshandlungen des Ministeriums infolge von wesentlichen, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 HG sowie die Erstreckung nach § 73a Absatz 3 HG berührenden Änderungen

Gebühr: Euro 1 260 bis 3 440

4.2

Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 75 Absatz 2 HG

Gebühr: Euro 340 bis 1 260

4.3

Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG

Gebühr: Euro 340 bis 1 260

4.4.

Verlängerung der Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG

Gebühr: Euro 170 bis 840

Hinweis:

Die vorstehenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 4.2 bis 4.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.5

Ausstellung einer Führbarkeitsbescheinigung für im Ausland erworbene akademische Grade

Gebühr: Euro 80 bis 310

4.6

Erteilung einer Untersagungsverfügung nach § 69 Absatz 7 Satz 5 HG

Gebühr: Euro 250 bis 6 720

4.7

Institutionelle Anerkennung nach § 73a Absatz 2 Satz 2 HG

Gebühr: Euro 200 bis 400

4.8

Verlängerung der institutionellen Anerkennung nach § 73a Absatz 2 Satz 2 HG

Gebühr: Euro 200 bis 400

4.9

Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 75 Absatz 6 HG

Gebühr: Euro 390 bis 1 350

5

Auslagen

5.1

Kosten der internen und externen Qualitätssicherung nach § 73 Absatz 7 Satz 2 und § 74a Absatz 5 Satz 2 HG

in tatsächlich entstandener Höhe

5.2

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,10

je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,15

je Computerausdruck

Gebühr: Euro 0,25

5.3

Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung
in tatsächlich entstandener Höhe